

RS Vwgh 1986/10/28 86/07/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

VwGG §46 Abs3;

Rechtssatz

Einer schon im Verwaltungsverfahren anwaltlich vertretenen Partei liegt nicht nur ein Versehen minderen Grades zur Last, wenn sie gegen einen in mittelbarer Bundesverwaltung im Instanzenzug ergangenen, eine Rechtsmittelbelehrung nicht enthaltenden Bescheid eines Landeshauptmannes entgegen Art 103 Abs 4 B-VG Berufung erhebt - die in der Folge wegen Erschöpfung des Instanzenzuges zurückgewiesen wird - und deswegen die Frist zur Erhebung der Beschwerde an den VwGH versäumt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986070223.X01

Im RIS seit

10.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at